

Aktenzeichen:

9_RV_1186/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 7. September 1962

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 7. September 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. R h o d e und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 1960 auf-
gehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an den zuständigen Kriegsoffizierssenat
des Landessozialgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Beigeladene Gerhard F===== war wegen einer als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Lungentuberkulose vom 17. Oktober 1955 bis zum 29. Oktober 1956 arbeitsunfähig krank. Die Klägerin, deren Mitglied er war, gewährte ihm aufgrund ihrer Versicherungsbedingungen für 26 Wochen bis zum 19. April 1956 Krankenhilfe. Für die Zeit danach sah sie ihn als ausgesteuert an und forderte vom Beklagten nach § 20 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Ersatz ihrer Leistungen, die sie auf Grund des Bundesbehandlungsscheines habe erbringen müssen. Der Beklagte lehnte dies mit dem Hinweis ab, die Aussteuerung kriegsbeschädigter Mitglieder nach 26 Wochen verstoße gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Kassensmitglieder, weil die Versicherungsbedingungen der Klägerin für die übrigen Versicherten eine Leistungsdauer von 39 bzw. 52 Wochen vorsähen. Ein Kostenersatz nach § 20 BVG könne deshalb erst nach Ablauf von 52 Wochen geleistet werden.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg verurteilte den Beklagten dem Antrag der Klägerin entsprechend zur Zahlung von 1194,77 DM, da die zeitliche Begrenzung der Versicherungsleistungen für versorgungsberechtigte Versicherte - übereinstimmend mit einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. B===== nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßig-gerechten Behandlung aller Versicherten verstoße. Die Berufung des Beklagten wurde durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 24. Mai 1960 zurückgewiesen. Der erkennende I. Senat des LSG, der kein Senat für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung war, hielt seine Zuständigkeit für gegeben, weil allein die Frage streitig sei, ob die Aussteuerung des Beigeladenen nach 26 Wochen gemäß Abschnitt F, Ziff. 3 Satz 1 der Versicherungsbedingungen der Klägerin gegen geltendes Recht verstoße. Sei das nicht der Fall, so wolle der Beklagte seine Verpflichtung, der Klägerin nach

- 3 -



- 3 -

§ 20 BVG ihre Krankenhilfeleistungen zu ersetzen, nicht be-
streiten. Daher sei der III. Senat, dem Streitigkeiten aus
der Kriegsoferversorgung und Soldatenversorgung zugewiesen
seien, nicht zuständig.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beanstandet der Be-
klagte das angefochtene Urteil materiellrechtlich und ver-
fahrensrechtlich. Er rügt u.a., der Rechtsstreit habe sich
nicht auf die Vereinbarkeit der streitigen Satzungsbestim-
mung mit dem Grundgesetz (GG) beschränkt, sondern vordring-
lich den im BVG normierten Umfang der Kriegsoferversorgung
betroffen. Deshalb habe ein Senat für Angelegenheiten der
Kriegsoferversorgung entscheiden müssen. Die Entscheidung
durch einen unzuständigen Senat des LSG verstoße gegen
§ 31 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Beklagte bean-
tragt, die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorin-
stanzen abzuweisen; hilfsweise, die Sache an einen Kriegs-
opfersenat des LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin widerspricht dieser Rechtsauffassung unter
Hinweis auf BGH NJW 1958, 429. Sie beantragt, die Revision
als unbegründet zurückzuweisen.

Die Zuständigkeit des erkennenden Senats für die Entschei-
dung folgt aus den §§ 40, 31 Abs. 1 und 50 SGG in Verbin-
dung mit dem Geschäftsplan für das Jahr 1962, wonach dem
9. Senat als Aufgabengebiet auch die Entscheidung über die
Revision in einem Rechtsstreit zwischen einer Versorgungs-
dienststelle und einer Körperschaft (Anstalt) des öffent-
lichen Rechts zugewiesen ist, wenn ein Anspruch aus der
Kriegsoferversorgung streitig ist. Die Klägerin ist als
Ersatzkasse Körperschaft des öffentlichen Rechts (vergl.
Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 der 12. VO zum Aufbau der Sozial-
versicherung vom 24.12.1935 (RGBl I 1537) i.d.F. der 15.
VO hierzu vom 1.4.1937 (RGBl I 439) sowie § 1 der Satzung
der Klägerin vom 1.1.1954) und es handelt sich um einen
Anspruch der Klägerin aus § 20 BVG, also um einen Anspruch,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

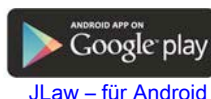


[JLaw – für iOS](#)

der sich aus dem Recht der Kriegsopferversorgung ergibt.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist auch begründet, denn der Beklagte beanstandet mit Recht, das LSG habe § 31 SGG verletzt.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGG werden bei den Landessozialgerichten Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Kassenarztrechts gebildet. Entsprechendes gilt auch für die Sozialgerichte und das Bundessozialgericht - BSG - (§§ 10, 40 SGG). Der Gesetzgeber hat damit für alle Rechtzüge der Sozialgerichtsbarkeit die Bildung von Spruchkörpern für bestimmte Fachrichtungen zwingend vorgeschrieben. Er hat dies nicht dem Belieben der Gerichtspräsidien, denen die Bildung bzw. Einteilung der Spruchkörper im einzelnen übertragen ist, überlassen. Daraus ergibt sich bereits, daß die genannten Vorschriften des SGG nicht nur Organisationsnormen, sondern zugleich auch gesetzliche Abgrenzungen der sachlichen Zuständigkeiten innerhalb der Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit enthalten (vgl. § 51 SGG; ferner Mellwitz, SGG, § 31 Anm. A 2). Diese Bestimmungen "verteilen gegenständlich verschiedene Sachen zu gleichartiger Erledigung unter funktionell gleichartige Organe" (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. S. 121 zu 3). Eine Geschäftsverteilung unter gleichartigen Spruchorganen desselben Gerichts steht zwar außerhalb jeder Zuständigkeit (Baumbach/Lauterbach, Komm.z.Zivilprozeßordnung -ZPO- 26. Aufl. Übers. vor § 1 Anm. 2 A), die Spruchkörper der einzelnen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit können aber nur insoweit als gleichartig angesehen werden, als sie über die gleichen Prozeßgegenstände (Klage, Berufung, Revision) entscheiden. Unter dem Gesichtspunkt



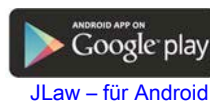
- 5 -

der den einzelnen Spruchkörpern - hier Senaten der Landes-
sozialgerichte - zur Entscheidung zugewiesenen Angelegen-
heiten aus verschiedenen Rechtsgebieten kann Gleichartigkeit
dagegen nur dann angenommen werden, wenn mehrere Spruchkör-
per (Senate) für den Kreis gleicher Angelegenheiten gebildet
sind. Dagegen handelt es sich bei den nicht mit gleichen An-
gelegenheiten im Sinne des § 31 SGG befaßten Spruchkörpern
- Senaten des Landessozialgerichts - um ungleichartige
Spruchkörper - Senate - desselben Gerichts. Das ergibt sich
nicht nur aus dem bereits erwähnten ausdrücklichen Gesetzes-
befehl zur Bildung von Spruchkörpern bestimmter Fachrichtun-
gen in allen Rechtszügen sondern insbesondere auch aus der
unterschiedlichen Besetzung der Richterbank mit ehrenamtli-
chen Beisitzern. Während die Berufsrichter nach dem Gesetz
nicht auf die Entscheidung über eine bestimmte Art von An-
gelegenheiten beschränkt sind und somit auch in mehreren
mit verschiedenartigen Angelegenheiten befaßten Senaten
gleichzeitig tätig werden können, trifft dies auf die ehren-
amtlichen Beisitzer nicht in gleicher Weise zu. Nach den
§§ 12 und 33 SGG wirken jedenfalls in den Senaten für An-
gelegenheiten der Kriegsopferversorgung aus anderen (Per-
sonen-) Kreisen berufene Landessozialrichter mit als in den
Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und des
Kassenarztrechts. Für die Sozialgerichte und das BSG gilt
das gleiche (§§ 12, 40 SGG). Diese Regelung erfolgte offer-
sichtlich deshalb, weil der Gesetzgeber sicherstellen woll-
te, daß in den von ihm unterschiedenen Angelegenheiten das
Element der ehrenamtlichen Beisitzer besondere Sachkunde
und Erfahrung bzw. besonderes Verständnis für die Situation
der im Streit liegenden Beteiligten gewährleiste. Hierdurch
wird die von § 31 SGG vorgenommene Abgrenzung der sachlichen
Zuständigkeit innerhalb des LSG besonders deutlich (vgl.
Baumbach/Lauterbach aaO sowie §§ 94, 97 ff und 109 GVG).
Daraus folgt aber zwingend, daß der Senat einer bestimmten
Fachrichtung für die dem Senat einer anderen Fachrichtung
zuzuweisenden und zugewiesenen Angelegenheiten sachlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unzuständig ist und daß ein Verstoß gegen diese Zuständigkeitsregelung eine Verletzung des § 31 SGG begründet. Der Begriff der "Angelegenheiten" ist dabei weit zu fassen. Wie das BSG bereits ausgesprochen hat, müssen unter Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung solche Angelegenheiten verstanden werden, die im BVG oder in älteren Kriegsopferversorgungsgesetzen ihre Grundlage haben. Ausgenommen sind nur die Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung nach §§ 25 bis 27 BVG (§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG; BSG 2, 27). Zu Unrecht vertritt das LSG die Auffassung, bei Streitigkeiten aus der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung handele es sich ausschließlich um Streitigkeiten zwischen Beschädigten oder deren Hinterbliebenen und der Versorgungsverwaltung. Wollte man unter "Angelegenheiten" im Sinne des SGG nur die Streitigkeiten zwischen Leistungsträgern und Leistungsempfängern im Über- und Unterordnungsverhältnis verstehen, so würde dies zu § 54 Abs. 5 i. Verb. mit § 51 Abs. 1 SGG in Widerspruch stehen. Im Über- und Unterordnungsverhältnis hat nämlich zunächst ein Verwaltungsakt zu ergehen, der über den bestehenden Anspruch befindet. Bei einer Leistungsklage, der ein Verwaltungsakt nicht voranzugehen hat (§ 54 Abs. 5 SGG), kann es sich deshalb in aller Regel nur um Streitigkeiten gleichgeordneter Rechtsträger handeln (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm.z. SGG § 54 Anm. 6 c). Wären diese aber nicht als "Angelegenheiten" im Sinne des SGG anzusehen, so wäre der Rechtsweg zu den Sozialgerichten insoweit überhaupt nicht gegeben, obwohl § 51 Abs. 1 SGG eine solche Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt (vgl. auch § 149 SGG).

Der Geschäftsverteilungsplan könnte hiervon Abweichendes nicht wirksam bestimmen. Wenn er mit dem Gesetz übereinstimmen soll, muß er in diesem Sinne ausgelegt werden, denn er darf die Aufgaben nur nach Maßgabe des Gesetzes, nicht im Widerspruch hierzu verteilen.

Im vorliegenden Fall war nach dem Geschäftsverteilungsplan des LSG Hamburg für das Jahr 1960 der erkennende I. Senat

- 7 -

u.a. für Krankenversicherung und der III. Senat ausschließlich für Kriegsofoper- und Soldatenversorgung zuständig. Die Geschäftsverteilung erfolgte allgemein nach Sachgebieten (Buchstabe C Nr. 1); für die Verteilung war das für das Klagebegehren, d.h. den umstrittenen Verwaltungsakt bzw. das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebliche Rechtsgebiet entscheidend (Buchst. C Nr. 2). Das zwischen Klägerin und Beklagtem umstrittene Rechtsverhältnis ist die Verpflichtung der Versorgungsverwaltung zum Ersatz der Krankenhilfeleistungen, welche die Klägerin dem Beigeladenen nach dessen angeblicher Aussteuerung gewährt hat. Das Klagebegehren richtete sich auf den Ersatz dieser Aufwendungen durch den Beklagten nach Maßgabe des § 20 BVG. Der von der Klägerin erhobene Anspruch hat daher seine rechtliche Grundlage nicht im Sachgebiet der Krankenversicherung, sondern allein in dem der Kriegsofoperversorgung; diese ist das "maßgebliche Rechtsgebiet". Es liegt somit eine Angelegenheit der Kriegsofoperversorgung im Sinne der §§ 31 und 51 Abs. 1 SGG vor. Soweit dabei eine Frage aus dem Sachgebiet der Krankenversicherung mitstreitig ist, betrifft sie lediglich eine Voraussetzung des Anspruchs nach § 20 Satz 2 BVG, daß nämlich der Beschädigte ausgesteuert worden ist. Hierbei handelt es sich nur um eine Vorfrage, von der die Entscheidung abhängt. Diese Vorfrage ist aber auf die Zuständigkeit des Senats ohne Einfluß. Aus § 114 Abs. 2 SGG ergibt sich eindeutig, daß das Gericht auch über die Vorfrage entscheiden muß, wenn eine Aussetzung des Verfahrens i.S. dieser Vorschrift nicht in Betracht kommt. Auch im Falle einer solchen Aussetzung bleibt die Zuständigkeit für den streitigen Anspruch unberührt (vgl. hierzu auch Rosenberg, Lehrbuch d.Dt.Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. S. 47/48 und Peters/Sautter/Wolff, Komm. z.Sozialgerichtsbarkeit Anm. 1 zu § 114 SGG). Aus dem Geschäftsverteilungsplan ergibt sich die Zuständigkeit des I. Senats des LSG weder unter dem Gesichtspunkt der Krankenversicherung (Buchst. C 1, I b des Zuständigkeitskatalogs in der Geschäftsordnung), noch aus den übrigen ihm zu-

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geteilten Sachgebieten (Buchst. a bis n aa0).

Der I. Senat des LSG war demnach weder nach den maßgebenden Bestimmungen des SGG (insbesondere § 31 SGG) noch nach dem damals geltenden Geschäftsverteilungsplan des LSG für die Entscheidung im vorliegenden Fall zuständig. Sachlich zuständig war vielmehr ausschließlich der III. Senat des LSG. Nun stellt allerdings die bloße Verletzung des Geschäftsverteilungsplans noch keinen Revisionsgrund dar; sie kann nur dann einen Verstoß nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, § 16 Satz 2 GVG begründen, wenn das mit der Sache befaßte Gericht seine Zuständigkeit auf Grund des Geschäftsverteilungsplans willkürlich angenommen hat. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn es diese - wie hier - nach sorgfältiger Prüfung bejaht hat (vgl. BGH Urt. vom 22.11.1957 in NJW 1958, 429). Im vorliegenden Fall sind jedoch nicht nur die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans sondern auch die zwingenden Vorschriften des SG über die sachliche Zuständigkeit verletzt. Aus diesem Grunde leidet das angefochtene Urteil an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm.z.SGG § 25 Anm. 1 S. 94/10 - 1 -; Rohwer-Kahlmann, Aufbau u. Verf. der SGb § 25 Randnote 5, Mellwitz aa0 § 25 Anm. 3), den die Revision zutreffend gerügt hat. Es beruht auch auf diesem Mangel. Dies folgt aus § 551 Nr. 4 ZPO. Diese Vorschrift gilt nach § 202 SGG auch im Revisionsverfahren vor dem BSG (BSG 3, 185; 4, 282; 9, 158). Die in § 551 ZPO genannten Verfahrensverstöße betreffen die Grundlagen des Verfahrens und werden als so wesentlich angesehen, daß ein Einfluß auf die Sachentscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Ein solcher Verstoß begründet unbedingt die Revision gemäß § 162 Abs. 2 SGG. Er führt daher zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils (vgl. BSG 4, 288 mit weiteren Hinweisen).

Das angefochtene Urteil mußte daher ohne Prüfung der weiteren Revisionsrügen aufgehoben und die Sache zur erneuten

- 9 -

Verhandlung und Entscheidung an den für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung zuständigen Senat des LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)